

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

VOGT UND PARTNER

KOPPELSTRASSE 4/6
26135 OLDENBURG
TELEFON (04 41) 9 25 90-0
TELEFAX (04 41) 9 25 90-90

LANGENWEG 57
26125 OLDENBURG
TELEFON (04 41) 9 36 01-0
TELEFAX (04 41) 9 36 01-22

POSTFACH 2305 · 26013 OLDENBURG
GERICHTSFACH 30
WWW.RAE-VOGT.DE
KANZLEI@RAE-VOGT.DE

VOGT UND PARTNER · KOPPELSTRASSE 4/6 · 26135 OLDENBURG

KANZLEI KOPPELSTRASSE

GODEHARD VOGT
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. JOHANNES LAMEYER
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR ERBRECHT UND FAMILIENRECHT

CORD HILLNHAGEN
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR MIET-
UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT MEDIATOR

HELMUT H. MÜLLER
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
SPEZIALIST FÜR APOTHEKENRECHT MEDIATOR

THOMAS WATERMANN
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DR. STEFFEN KÖNIG
RECHTSANWALT

ANDREA KUNZE
RECHTSANWÄLTIN

KANZLEI LANGENWEG

VÖLKER WÖBKEN
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

Oldenburg, 22.11.2013

PRESSEERKLÄRUNG

Bundesverwaltungsgericht: Bedeutung der Nachruhe muss insbesondere berücksichtigt werden

Rechtsanwalt der verbliebenen Kläger im Bahnprozess nimmt zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Donnerstag Stellung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am vergangenen Donnerstag, den 21.11.2013, in dem Rechtsstreit der verbleibenden Kläger hinsichtlich der Genehmigung des Ausbaus der Bahnstrecke Oldenburg Wilhelmshaven in den Abschnitten Rastede-Hahn und Jaderberg-Varel nach einer dreieinhalbstündigen mündlichen Verhandlung ein Urteil verkündet.

Gegenstand des Prozesses war die Frage, ob das Eisenbahnbundesamt als zuständige Behörde bereits bei der Genehmigung für den Ausbau nördlich der Stadtgrenze von Oldenburg (Planfeststellungsabschnitte 2 und 3) eine Umgehung Oldenburgs berücksichtigen muss und ob bis zur Genehmigung und Durchführung des Ausbaus des Abschnittes im Stadtgebiet Oldenburg (Planfeststellungsabschnitt 1) bereits Lärmschutzbelange der in Oldenburg wohnenden Kläger zu berücksichtigen sind.

Die Klage hatte am vergangenen Donnerstag insoweit Erfolg, als die Genehmi-

BANKVERBINDUNG

OLDENBURGISCHE LANDESBANK
KONTO-NR. 1 423 789 500 – BLZ 280 200 50
IBAN DE 44 2802 0050 1423 7895 00 – BIC OLBODEH2XXX

RAIFFEISENBANK OLDENBURG EG
KONTO-NR. 32115000 – BLZ 280 602 28
IBAN DE 10280602280032115000 – BIC GENODEF10L2

LANDESSPARKASSE ZU OLDENBURG
KONTO-NR. 000-421 222 – BLZ 280 501 00
IBAN DE 11 2805 0100 0000 4212 22 – BIC BRLADE21LZ0

AMTSGERICHT HANNOVER
PARTNERSCHAFTSREGISTER NR. 1101 41

BÜROZEIT

Montag - Freitag 8.00 - 13.00 und 14.00 - 18.00
SPRECHZEIT DER ANWÄLTE NACH VEREINBARUNG

Oldenburg, 22.11.13

gungsbehörde verpflichtet wurde, die für die Abschnitte nördlich von Oldenburg bereits ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse mit Schutzauflagen zugunsten der Kläger zu ergänzen.

Rechtsanwalt Thomas Watermann aus der Oldenburger Kanzlei Vogt und Partner, der die Kläger vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten hat, erklärte dazu, dass nach der mündlichen Urteilsbegründung des vorsitzenden Richters Rüdiger Nolte die Rechte der in Oldenburg wohnenden Kläger auch bei der Planung des Bahnausbaus nördlich von Oldenburg gestärkt worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes müssen die Anwohner an einer Bahnstrecke grundsätzlich eine Vorbelastung, die ohne den Ausbau aufgrund des vorhandenen Zustandes der Strecke möglich ist, hinnehmen. Die DB Netz AG hatte dazu in einem Erörterungstermin im Dezember 2010 in Oldenburg insoweit zwar erklärt, auf der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven keinen über diese vor dem Ausbau bestehende mögliche Vorbelastung hinausgehenden Zugverkehr zuzulassen. Darauf hatte sich das Eisenbahnbundesamt ohne nähere Prüfung in den Planfeststellungsbeschlüssen verlassen. Es hatte die DB Netz AG auch nicht aufgefordert, Zahlen zu der Menge des Zugverkehrs vorzulegen und zu belegen.

Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin hat erstmals auf Rüge der Kläger in dem Klageverfahren Zahlen vorgelegt, die allerdings nicht nachvollziehbar waren und deren Richtigkeit von den Klägern bestritten wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat, so Rechtsanwalt Watermann weiter, in seiner Entscheidung am Donnerstag in der kurzen mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass diese Vorbelastung, die ohne den Ausbau der Strecke bestand, durch das Eisenbahnbundesamt hätte festgelegt werden müssen. Dies muss nunmehr nachgeholt werden. Das Ergebnis ist in einer Ergänzung zu den angefochtenen Planfeststellungsbeschlüssen in die Abwägung über den Lärmschutz in Oldenburg einzustellen ist.

Eine Ausnahme von der Hinnahme einer ohne den Ausbau einer Bahnstrecke bestehenden möglichen Vorbelastung war nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur in einem Ausnahmefall anerkannt. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht am vergangenen Donnerstag seine Rechtsprechung dahingehend ergänzt, dass das Eisenbahnbundesamt bei seiner Abwägung auch zu berücksichtigen hat, dass eine unterhalb der Vorbelastung liegende Lärmbelastung der Kläger, die gesundheitsschädlich ist, durch das Eisenbahnbundesamt zu berücksichtigen ist, wenn das auf die gesamte Strecke bezogene einheitliche Ausbaukonzept bei einer zeitversetzten Planung und Umsetzung in Abschnitten einen für die Übergangszeit bezogenen Lärmschutz der Kläger gebietet. Rechtsanwalt Watermann: „Damit hat das Bundesverwaltungsgericht neben einer bereits bestehenden Ausnahme eine zweite Ausnahme anerkannt, bei denen

Oldenburg, 22.11.13

in die Abwägung der Behörde auch der Lärmschutz der Anwohner zu berücksichtigen ist, wenn dieser unterhalb der ‚vorgegebenen‘ Lärmbelastung liegt.“

Neu ist auch, so Rechtsanwalt Watermann weiter, dass das Bundesverwaltungsgericht erstmals Betriebsregelungen (Nachtfahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen) im Bahnverkehr für möglich hält und diese bei der Abwägung eines Lärmschutzes zugunsten der Kläger bei der erforderlichen Planergänzung durch das Eisenbahnbundesamt ausdrücklich als eine Möglichkeit eines Lärmschutzes bis zur Durchführung des Ausbaus der Strecke in Oldenburg einzubeziehen sind. Gerade das war von dem Eisenbahnbundesamt und der DB Netz AG immer abgelehnt worden.

Der Versuch des Eisenbahnbundesamtes durch eine vorbereitete Ergänzung kurz vor Schluss der mündlichen Verhandlung die Planfeststellungsbeschlüsse bereits in der mündlichen Verhandlung aufgrund einer Zusage der DB Netz AG um Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu ergänzen, scheiterte, da das Eisenbahnbundesamt dem Gericht nicht plausibel machen konnte, dass es zuvor die erforderliche Abwägung mit anderen möglichen Maßnahmen des Schallschutzes vorgenommen hatte.

Soweit die Klage der verbliebenen Kläger vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg hatte, betraf dies nur den Antrag, die Planfeststellungsbeschlüsse für die beiden Abschnitte nördlich von Oldenburg vollständig für rechtswidrig zu erklären, da darin alternative Streckenführungen für eine Ortsumgehung in Oldenburg nicht in ausreichendem Maße geprüft wurden und die vorgenommene Bildung von Planungsabschnitten nicht sachgerecht erfolgt ist. Nachdem in der Diskussion über eine Umgehungstrasse in den vergangenen Wochen der mögliche Abzweig von der bestehenden Strecke für eine Ortsumgehung entlang der A29 außerhalb des Abschnittes liegt, für den die angegriffenen Planfeststellungsbeschlüsse ergangen sind, bzw. allenfalls ein geringer Rückbau erforderlich ist, hatte die Klage insoweit keinen Erfolg. Rechtsanwalt Watermann betont, das durch kein Präjudiz für oder gegen eine Umfahrungstrasse geschaffen wurde. Die Alternativenprüfung kann und muss in dem anstehenden Verfahren über den Planfeststellungsabschnitt 1 in Oldenburg erfolgen.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat bei dem Ausbau einer Bahnstrecke, die in mehreren Abschnitten erfolgt, den Lärmschutz der Anwohner in den Abschnitten, die erst später ausgebaut werden, durch sein Urteil vom vergangenen Donnerstag deutlich gestärkt“, so Rechtsanwalt Watermann abschließend, „der vorsitzende Richter hat am Ende der mündlichen Urteilsverkündung ausdrücklich ausgeführt, dass bei der erforderlichen Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere die Bedeutung der Nachtruhe berücksichtigt werden muss.“ Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen bleibt nun das schriftliche vollständige Urteil abzuwarten.